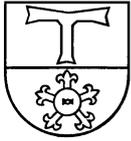


Aufgehängt am:

Abgehängt am:



## Öffentliche Bekanntmachung der Gemeinde Bedburg-Hau

über das Inkrafttreten der fünften vereinfachten Änderung des Bebauungsplans Hau Nr. 5 „Horionstraße“.

Übersichtsplan zum Geltungsbereich der Aufstellung des Bebauungsplans:



Der Rat der Gemeinde Bedburg-Hau hat in seiner Sitzung am 27.03.2025 den folgenden Beschluss gefasst:

*„Gemäß den Empfehlungen des Ausschusses für Umwelt, Klimaschutz und Gemeindeentwicklung und des Ausschusses für Planen, Bauen und Verkehr sowie des Haupt- und Finanzausschuss beschließt der Rat einstimmig*

*a) nach Prüfung der zur 5. vereinfachten Änderung eingegangenen Stellungnahmen im Rahmen der Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB sowie gemäß § 4 Abs. 2 BauGB den Vorschlägen der Verwaltung zur Behandlung der eingegangenen Stellungnahmen gemäß Anlage „Beschlussvorschläge“ zu folgen.*

*b) beschließt die 5. vereinfachte Änderung des Bebauungsplans „Horionstraße“, bestehend aus Planzeichnung und Begründung sowie den textlichen*

*Festsetzungen gemäß § 10 Abs. 1 und § 7 in Verbindung mit § 41 Abs. 1 Buchstabe g Gemeindeordnung NRW (GONRW) in der jeweils geltenden Fassung als Satzung. Ein Umweltbericht ist aufgrund der Verfahrenswahl nicht erforderlich.“*

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans umfasst in Flur 2 das Flurstück 541.

Ziel der Planung ist die Schaffung von Wohnraum zur Unterbringung von schwer eingeschränkten Menschen im Familienumfeld.

Gemäß § 2 Abs. 3 der Bekanntmachungsverordnung vom 26.08.1999 in der zurzeit geltenden Fassung wird bestätigt, dass der vorstehende Wortlaut mit dem Beschluss des Rates der Gemeinde Bedburg-Hau vom 27.03.2025 übereinstimmt und dass nach § 2 Abs. 1 und 2 der Bekanntmachungsverordnung verfahren worden ist.

Die Abgrenzung des Geltungsbereichs der fünften Änderung des Bebauungsplans Hau Nr. 5 „Horionstraße“ ist Teil dieser Bekanntmachung und als Übersichtsplan (s.o.) beigefügt.

Die fünfte Änderung des Bebauungsplans Hau Nr. 5 „Horionstraße“ und die Begründung liegen in der Abteilung Planen und Bauen, Rathausplatz 1, 47551 Bedburg-Hau während der Dienststunden

Montags bis Freitags	8.00 bis 12.30 Uhr
Montags und Dienstags	14.00 bis 16.00 Uhr
Donnerstags	14.00 bis 18.00 Uhr

sowie nach mündlicher Vereinbarung zu jedermanns Einsicht aus.

Des Weiteren kann der Bebauungsplan und seine zugehörigen Unterlagen im Geoportal Niederrhein unter folgendem Link abgerufen werden:

[https://geoportal-niederrhein.de/Verband/?MAPS={"center":\[305300.7494844132,5738836.654421003\],"mode":"2D","zoom":13}&MENU={"main":{"currentComponent":"root"},"secondary":{"currentComponent":"root"}}&LAYERS=\[{"id":"29112-29111-29110-29109","visibility":true},{"id":"200370","visibility":true},{"id":"20070","visibility":true},{"id":"20071","visibility":true},{"id":"20601","visibility":true},{"id":"20602","visibility":true}\]}#](https://geoportal-niederrhein.de/Verband/?MAPS={)

### **Bekanntmachungsanordnung:**

Der Beschluss der fünften Änderung des Bebauungsplans Hau Nr. 5 „Horionstraße“ als Satzung mit Ratsbeschluss vom 27.03.2025 und Bekanntmachung vom 28.07.2025 wird hiermit gem. § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB) öffentlich bekannt gemacht.

Mit dem Tage dieser Bekanntmachung tritt die fünfte Änderung des Bebauungsplans Hau Nr. 5 „Horionstraße“ in Kraft.

### **Hinweise:**

#### **§ 7 Abs. 6 Gemeindeordnung NRW**

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

#### **§ 54 Abs. 4 Gemeindeordnung NRW**

Die Verletzung eines Mitwirkungsverbots nach § 43 Abs. 2 Satz 1 in Verbindung mit § 31 kann gegen den Beschluss des Rates oder eines Ausschusses, dem eine Angelegenheit zur Entscheidung übertragen ist, nach Ablauf von sechs Monaten seit der Beschlussfassung oder, wenn eine öffentliche Bekanntmachung erforderlich ist, sechs Monate nach dieser nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn, dass der Bürgermeister den Beschluss vorher beanstandet hat oder die Verletzung des Mitwirkungsverbots vorher gegenüber der Gemeinde gerügt und dabei die Tatsache bezeichnet worden ist, die die Verletzung ergibt.

#### **§ 215 Abs. 1 Baugesetzbuch**

Unbeachtlich werden

1. Eine nach § 214 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Absatz 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Absatz 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplans oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Absatz 2a beachtlich sind.

Bedburg-Hau, den 16.07.2025

Der Bürgermeister  
In Vertretung

Malte Ricken